Teil A

M. 1:1000

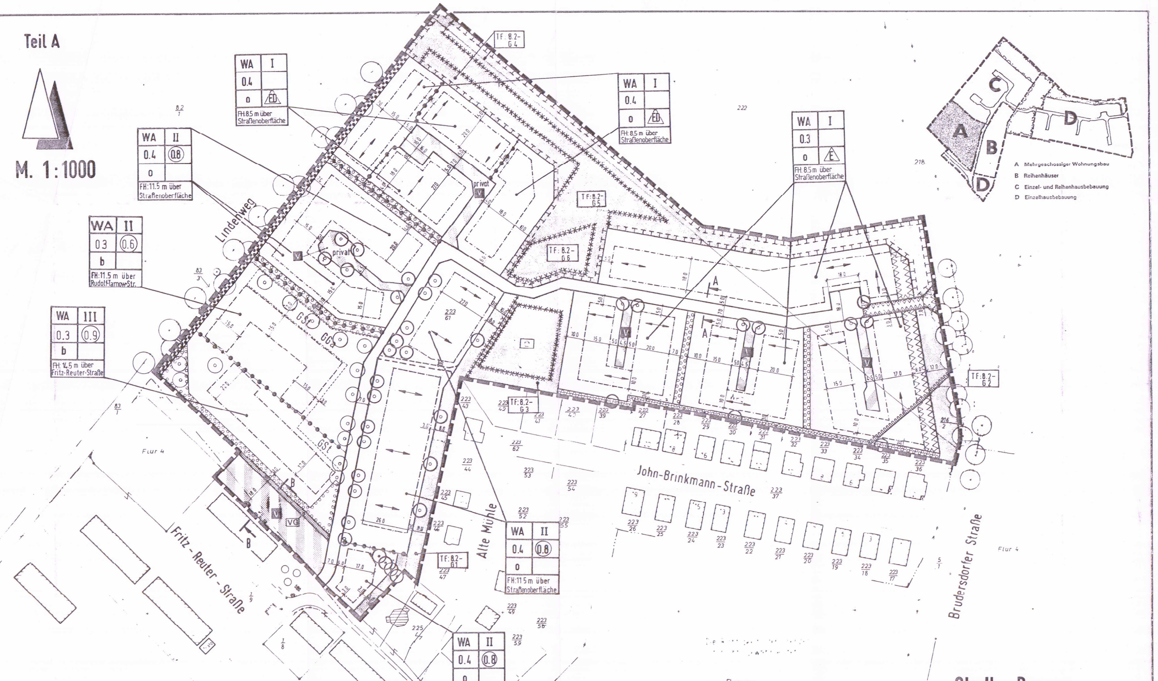

Gemarkung Dargun
Flur 1
Flurstücke 222 und 223/61

Stadt Dargun
Bebauungsplan Nr. 9 "Lindenweg"

incl. der 1. Änderung (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)
gemäß § 30 BauGB vom 27.08.1997

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

z.B. (0,6) Geschoßflächenzahl als Höchstmaß
z.B. 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß
z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
z.B. FH 8,0 m Firsthöhe als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise
E Nur Einzelhäuser zulässig
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
b besondere Bauweise
– – – – Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Verkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
V Verkehrsberuhigter Bereich
VG Verkehrsgrün

5. Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:
Spielplatz

6. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
Anzupflanzende Bäume
Zu erhaltende Bäume

7. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung:
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Vorbehaltsfläche)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
Abgrenzung unterschiedlicher Teilbereiche zur Anpflanzung
Hauptfirstrichtung

Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, gem. § 31 Landeswegegesetz Mecklenburg-Vorpommern
Trinkwasserschutzzone III, gem. Kreistagsbeschluß Nr.: 471281 v. 12.03.81

Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese zu melden.
2. Es gilt die BauNVO 1990

Regelquerschnitte

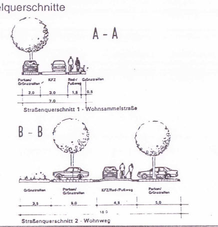

Textliche Festsetzunngen Teil B

Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt

2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 (3) BauNVO)
Das Vortreten von Gebäudeteilen (Vorbauten, Windfang, Balkon) ist im Bereich der straßenseitigen Baugrenze in der Tiefe bis höchstens 1,5 m und in der Breite höchstens über die halbe straßenseitige Gebäudebreite zulässig

3 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO)
Im Plangebiet werden offene und besondere Bauweisen festgesetzt. In der besonderen Bauweise sind nur Hausgruppen zulässig, die den überbaubaren Bereich in seiner Längsausdehnung um mindestens 70 % überbauen. Sie können eine Kantenlänge von 50 m überschreiten.

4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
Die wesentlichen Gebäudekanten sind parallel zu den eingezeichneten Baugrenzen zu erstellen
Garagen und Nebenanlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, sind auf Grundstücksgrenzen so zu erstellen, daß auf dem Nachbargrundstück ein ähnliches Bauwerk ohne Schwierigkeiten angebaut werden kann

5 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 (2) BauGB)
Die im Bebauungsplan eingetragenen Firsthöhen zählen ab Straßenhöhe

6 Garagen/Carports und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 (5) BauNVO)

6.1 Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

6.2 Im Bereich A sind private Garagen, Stellplätze und ihre Einfahrten nur auf den ausdrücklich festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig.

6.3 Im Bereich B sind Stellplätze bzw. Garagen ohne Umfassungswände und Tore (Carports) lediglich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze (Vorgarten) zulässig.

6.4 In C und D sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. den hierfür festgesetzten Bereichen zulässig.
Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie angelegt werden.

7 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
Die öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung in Bereich D besitzen eine Breite von 4,5 m. Sie dienen Fußgängern und Kraftfahrzeugfahrern gleichzeitig (Mischprinzip).
Im Bereich C sind 4,5 m breite private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt (Mischprinzip)

8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25a/b BauGB)

8.1 Maßnahmen in den Baugebieten (WA)

8.1.1 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Auf den gekennzeichneten Flächen ist der Erhalt der bestehenden krautigen Vegetation zu gewährleisten

8.1.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Die in der Planzeichnung festgelegten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern sind vollflächig mit standortgerechten heimischen Baumen und Sträuchern zu bepflanzen

8.1.3 Anpflanzen von Bäumen
In den Allgemeinen Wohnbebieten ist pro 300 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter heimischer Laubbaum 1. Ordnung als Hochstamm zu pflanzen. Der Mindeststammumfang muß zum Zeitpunkt der Pflanzung 14-16 cm betragen
In dem nördlich der Haupterschließungsstaße gelegenen Anteil des Bereiches D sind die Bäume zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze zu pflanzen.

8.1.4 Fassadenbegrünung
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind alle fensterlosen Wände von Gebäuden (i.S. des Landesrechts - § 1 (2) LBauO Mecklenburg-Vorpommern) dauerhaft mit Kletterpflanzen zu beranken. Je zwei Meter Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu setzen.

8.2 Maßnahmen auf öffentlichen Grünflächen
Auf den Teilflächen G 1 bis G 6 sind folgende Maßnahmen durchzuführen.

Fläche G 1:
50% der Fläche sind vollflächig mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Innerhalb der Fläche G 1 ist ein 1,5 m breiter Fußweg zulässig, der mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen ist.

Fläche G 2:
Entlang der Brudersdorfer Straße ist ein 12 m breiter Schutzstreifen als grasdominierte Freifläche der natürlichen Sukzession zu überlassen

Fläche G 3:
Der öffentliche Spielplatz ist unter Berücksichtigung der Zuwegung flächendeckend durch eine standortgerechte heimische Baum- und Strauchpflanzung einzugrünen.

Fläche G 4:
Auf dieser Teilfläche sind unterschiedlich dichte Gehölzbestände standortgerechter heimischer Bäume und Sträucher anzulegen. Die Gehölzbestände sind mehrreihig (3 bis 5 Reihen) aus hoch- und niedrigwachsenden Bäumen (Bäume 1., 2. und 3. Ordnung) und in den Randbereichen aus Strauchpflanzungen aufzubauen. Die Pflanzung ist durch Vor- und Rücksprünge aufzulockern. Der Pflanzung ist ein 2,5 m breiter, gehölzfreier Saum krautiger Vegetation vorzulagern, die sich durch natürliche Sukzession entwickeln soll.

Fläche G 5:
Auf Teilfläche G 5 ist die Entwicklung von Wiesenvegetation durch natürliche Sukzession des Standortes zu gewährleisten.
Die Anlage eines Fußweges zwischen Lindenweg und Haupterschließungsstraße ist zulässig, soweit dieser wasserdurchlässig angelegt wird, eine Maximalbreite von 1,50 m nicht überschritten wird und die Wegeführung am Rande der Fläche erfolgt.

Fläche G 6:
Teilfläche G 6 dient der naturnahen Anlage eines Stillgewässers mit Dauerwasserstand, dessen Ausformung anteilig flache Uferböschungen und Flachwasserbereiche berücksichtigt. Die Begrünung der Ufer soll zu 40 % als Gehölzpflanzung standortgerechter heimischer Arten erfolgen. Auf den verbleibenden Uferbereichen ist die Entwicklung einer krautigen Vegetation durch natürliche Sukzession zu gewährleisten.

8.3 Maßnahmen auf Verkehrs- und Stellplatzflächen

8.3.1 Wasserdurchlässigkeit
Öffentliche Parkflächen im Straßenraum und private Stellplätze sind unter Verwendung wasserdurchlässiger Baustoffe bzw. durch Anlage in wasserdurchlässiger Bauweise zu erstellen (wassergebundene Decken, breitfugige Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.).

8.3.2 Begrünung
Die Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Garagen und Stellplätze sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind pro 4 Plätze mit je einem Baum zu bepflanzen. Anzupflanzende Bäume gem. Planzeichnung werden hierauf angerechnet. Der Mindeststammumfang hat zum Zeitpunkt der Pflanzung, gemessen in 1 m Höhe, 14 - 16 cm zu betragen. Es ist eine unversiegelte Baumscheibe von mindestens 1,5 x 1,5 m Größe zu gewährleisten.

8.4 Pflanzlisten

8.4.1 Standortgerechte heimische Bäume und Sträucher
Für die textlichen Festsetzungen 8.1.2, 8.2.3 und 8.2 sind folgende standortgerechte heimische Bäume und Sträucher zu verwenden:

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchsform
Acer campestre	Feldahorn	B
Acer platanoides	Spitzahorn	B
Alnus glutinosa	Roterle	B
Carpinus betulus	Hainbuche	B
Corylus avellana	Haselnuß	G
Crataegus monogyna Weißdorn	B/S	
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	S
Populus tremula	Zitterpappel, Espe	B
Prunus avium	Vogelkirsche	B
Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn	G
Quercus robur	Stieleiche	B
Rhamnus frangula	Faulbaum	S
Rosa canina	Hundsrose	S
Rubus fruticosus	Brombeere	S
Salix aurita	Ohrweide	G
Salix caprea	Salweide	G
Salix cinerea	Grauweide	G
Salix fragilis	Purpurweide	G
Sambucus nigra	Holunder	G
Sorbus aucuparia	Eberesche	B
Tilia cordata	Winterlinde	B
Viburnum opulus	Schneeball	G

Zeichenerklärung:
B = Baum G = Großstrauch S = Strauch

8.4.2 Baumarten
Auf Verkehrs-, Park- und Stellplatzflächen gem. TF 8.3.2 sind folgende Bäume zu verwenden

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia vulgaris "Pallida"	Kaiserlinde

9 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
Die fußläufige Verbindung zwischen öffentlichem Spielplatz und Bereich A wird im Bereich B mit einem Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit gesichert.
Einzelheiten der Herstellung, Unterhaltung und Haftung für die mit dem Recht zu belastende Fläche sind durch Privatvertrag zwischen dem Grundeigentümer und der Stadt zu regeln

10 Von Bebauung freizuhaltende Fläche - Vorbehaltsfläche (§ 9 (6) BauGB)
Die von der Bebauung freizuhaltende Vorbehaltsfläche zwischen der Planstraße und der Landesstraße LIIO 9 ist bis zu ihrer Nutzung als Verkehrsfläche mit einer Gras- und Staudenvegetation zu begrünen

Örtliche Bauvorschriften (§ 10 i.V.m. § 86 LBauO M-V)

Der Geltungsbereich der baugestalterischen Festsetzungen umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

1. Gestaltung unbebauter Flächen
Die nicht überbaubaren Gartenflächen der bebaubaren Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht als Arbeits-, Lager- oder Stellplatzfläche, als Zufahrten oder als Fläche sonstiger Nutzung erforderlich sind. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört die Bepflanzung mit einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern. Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränkende Befestigungen, wie Asphaltierung und Betonierung, sind unzulässig, soweit ihr Zweck nicht eine derartige Ausführung erfordert.
Private Stellplätze und Wege sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu bauen (wassergebundene Decken, Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.).
Mülltonnenabstellplätze im straßenseitigen Bereich sind durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzzäunen zu umschließen.

2. Dachformen
Im Bereich A und B sowie im südlichen, zweigeschossigen Teilbereich C ist eine Dachneigung zwischen 32° und 48° zulässig. Die Giebel sind generell mit gleicher Dachneigung auszubilden. Eine Abweichung dieser Symmetrie ist um maximal 5° zulässig.
Im eingeschossigen, nördlichen Teilbereich C und im Gesamtbereich D wird die Dachneigung zwischen 42° und 48° festgesetzt. Hier sind die Giebel mit gleicher Dachneigung symmetrisch zur Giebelachse auszubilden.
Garagen und Nebenanlagen dürfen eine maximale Neigung von 15° besitzen.
Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen 1/3 der Traufenlänge nicht überschreiten.

3. Stellung der Gebäude
Soweit im Plan nicht anders dargestellt, ist die Firstrichtung der Gebäude parallel zu den Längsseiten der Baugrenzen zu errichten.

4. Materialien
Für alle baulichen Anlagen ist nur rotes bzw. rotbraunes Verblendmauerwerk oder heller Putz als Grundmaterial vorzusehen. Zur Fassadengliederung ist auch Holz einsetzbar. Dementsprechend soll die Dacheindeckung mit rot/rotbraunen Ton- und Betondachsteinen erfolgen. Zulässig sind ausschließlich bei baulichen Anlagen mit hellem Putz auch Ton- und Betondachsteine in schwarz/anthrazit. Dagegen ist der Baustoff Eternit in der Fassadenverkleidung unzulässig.
Doppelhäuser und Hausgruppen sind in ihrer äußeren Hülle in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe gleich zu gestalten. Dies beinhaltet ebenso bei Garagen und Nebenanlagen entsprechende Dachformen und Fassadengestaltungen analog zu den Hauptgebäuden.

5. Einfriedung
Die Grundstücke sind durch lebende Hecken aus standortgerechten und landschaftstypischen Laubgehölzen, senkrechten Lattenzäunen, Natursteinen, Ziegelmauerwerk und deren Mischformen einzufrieden. Straßenseitig sind Einfriedungen über 0,8 m unzulässig. Die Höhe der Mauern darf dabei den restlichen Grenzen 1,5 m nicht überschreiten.

6. Gestaltung von Garagen im Baufeld B
Die nach der textlichen Festsetzung Nr. 6.3 zulässigen Garagen im Baufeld B sind ohne Umfassungswände und Tore als offene bauliche Anlagen (Carports) auszuführen.

Präambel

1. Änderung der
Satzung der Stadt Dargun über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Wohngebiet "Lindenweg" zwischen Lindenweg, Brudersdorfer Straße und der Bebauung der John-Brinkmann-Straße, Alte Mühle und Fritz-Reuter Straße.

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)

nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) vom 26.04.1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3),

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466),

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) und

Kommunalverfassung (KV) vom 18.02.1994 (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl Nr. 2020-2)
hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dargun ~~diesen~~ die erste Änderung des Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 9 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen einschließlich der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Teil B) als Satzung beschlossen:

Teil A - Planzeichnung	Teil B - Textliche Festsetzungen:
Maßstab 1:1.000	Planungsrechtliche Festsetzungen
Zeichenerklärung	Örtliche Bauvorschriften
Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen	
Regelquerschnitte	

Dargun, den.....................

(Siegel) Bürgermeister

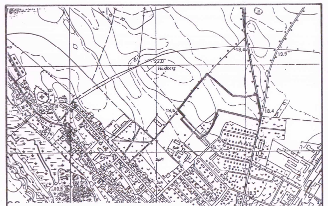

Übersichtsplan M. 1:10000

Verfahrensvermerke

1 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dargun hat in ihrer Sitzung am 25.10.2004 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 (1) BauGB am 25.06.2005 ortsublich kekanntgemacht worden

Stadt Dargun, den 21.06.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

2 Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behorde ist gem. § 246a (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Stadt Dargun, den 21.06.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

3 ~~Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist am .... durchgeführt worden.~~

~~Stadt Dargun, den .... (Siegel) Der Bürgermeister~~

4 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.06.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Dargun, den 21.06.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

5 Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.05.2005 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. In gleicher Sitzung wurde beschlossen, dass die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB (vereinfachte Änderung) durchgeführt wird und Anregungen nur zu den Änderungen vorgetragen werden können.

Stadt Dargun, den 21.06.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

6 Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.07.2005 bis 05.08.2005 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich Ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen zu den Änderungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 25.06.2005 im „Öffentlicher Anzeiger für die Stadt Dargun" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt Dargun, den 21.06.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

7 ~~Der katastermäßige Bestand am .... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:3.840 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden. Eine örtliche Vermessung und Feststellung der Verfahrensgrenze ist erforderlich.~~

~~Malchin, den .... (Siegel) Der Leiter des Katasteramtes~~

8 Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.11.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Dargun, den 21.06.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

9 ~~Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 21.01.1995 bis zum 03.03.1995 während folgender Zeiten (Montag 12.30-15.45 Uhr, Dienstag 09.00-12.00 und 12.30-18.00 Uhr, Donnerstag 12.30-1700 Uhr und Freitag 09.00-12.00 Uhr) erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am .... im "Öffentlicher Anzeiger für die Stadt Dargun" Nr. 12/94 ortsüblich bekanntgemacht worden.~~

~~Stadt Dargun, den .... (Siegel) Der Bürgermeister~~

10 Die 1. Änderung des ~~Der~~ Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 28.11.2005 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2005 gebilligt.

Stadt Dargun, den 21.06.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

11 ~~Die Genehmigung dieses Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... (Aktenzeichen: ....) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.~~

~~Stadt Dargun, den .... (Siegel) Der Bürgermeister~~

12 ~~Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom .... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... (Aktenzeichen: ....) bestätigt.~~

~~Stadt Dargun, den .... (Siegel) Der Bürgermeister~~

13 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt

Stadt Dargun, den 21.06.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

14 . Inkrafttreten

Der Satzungsausschuss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24.06.2006 im Amtsblatt Dargun bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung zum Bebauungsplan ist somit am 25.06.2006 rechtsverbindlich geworden.

15. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Dargun, den 30.06.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

1. Änderung der Satzung der Stadt Dargun
(vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 9 „Lindenweg"
mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Satzungsexemplar 28.11.2005

Thalen Consult GmbH,
26340 Neuenburg
Urwaldstraße 39
Tel. 04452-9160